

Herr Landratspräsident
Mathias Zopfi
c/o Staatskanzlei
Rathaus
CH-8750 Glarus



Sozialdemokratische Fraktion

Interpellation

Wie weit weg vom Kantonalbankgesetz und der im Landrat verabschiedeten Eignerstrategie ist die aktuelle Strategie der GLKB?

Diesbach / Niederurnen
13. Februar 2018

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sozialdemokratische Partei
des Kantons Glarus

Die SP-Fraktion ist enttäuscht über die Antworten des Verwaltungsrates der Glarner Kantonalbank auf unsere Fragen. Insbesondere die grundsätzliche Frage, ob die aktuelle Strategie noch konform mit dem Kantonalbankgesetz ist, wurde nicht beantwortet.

Präsident
Jacques Marti
Feld 9
8777 Diesbach

Wir weisen darauf hin, dass jeweils ein Teil der SP-Landräte an den Informationsveranstaltungen der Bank für Landräte teilnimmt. Diese Anlässe sind nicht für die Öffentlichkeit gedacht. Es geht uns aber um eine **öffentliche** Diskussion der nachfolgenden Punkte.

Fraktionspräsident
Thomas Kistler
Rosenbordstrasse 22
8867 Niederurnen

Gestützt auf Artikel 82 der Landratsverordnung unterbreiten wir Ihnen hiermit zur Beantwortung durch den Regierungsrat folgende Interpellation:

Ausgangslage:

Die Digitalisierung in der Bankenlandschaft ist in vollem Gange. Die Glarner Kantonalbank hatte oder hat punkto Digitalisierung schweizweit eine führende Rolle inne. Der CEO der GLKB wurde deswegen sogar als Rockstar der Schweizer Bankenszene betitelt. Den Erfolg der GLKB – offenbar auch im abgelaufenen Jahr 2017 wieder – nehmen wir gerne zur Kenntnis und freuen uns auch über die Gewinne sowie die entsprechenden Ablieferungen von Gewinnen, Entschädigungen für Staatsgarantie und Steuern an den Kanton. Dennoch gibt es für uns einige Fragen, welche wir gerne beantwortet hätten.

Aus Sicht der SP-Fraktion verändert sich die GLKB immer mehr zu einem Software-, IT- oder Digitalisierungsinstitut, bei welchem wir nicht beurteilen können, welche Geschäftszweige, Geschäftspraktiken, Chancen oder Risiken sich tatsächlich dahinter verbergen. Die Bank bietet ihre Dienstleistungen zudem schweizweit an. Wir machen uns Gedanken, in wie weit die strategische Ausrichtung betreffend Digitalisierung und Geschäftsgebiet mit dem Gesetz über die Glarner Kantonalbank noch übereinstimmt.

Art. 2 Zweck

1 Die Bank tätig als Universalbank die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen.

2 Sie trägt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der glarnerischen Wirtschaft bei, indem sie die Bevölkerung des Kantons Glarus und bestimmte Kundengruppen mit Bankdienstleistungen versorgt. Im Vordergrund stehen dabei kleinere und mittlere Unternehmen, Privatpersonen, Landwirtschaft und öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie orientiert sich an deren Grundbedürfnissen, zu welchen insbesondere das Anlage- und Spargeschäft, das Hypothekar- und Kreditgeschäft sowie der Zahlungsverkehr zählen. *



3 Sie kann insbesondere Projekte mit volkswirtschaftlicher Bedeutung unterstützen und Finanzdienstleistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung erbringen.

Art. 3 * Geschäftsgebiet

1 Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst hauptsächlich den Kanton Glarus.

2 Geschäfte in der übrigen Schweiz sind zulässig, unterliegen aber höheren Risikoanforderungen.

3 Die Bank ist jedoch grundsätzlich nicht im Ausland tätig.

Unsere Fragen:

Konsumkreditgeschäft

Die Glarner Kantonalbank bietet, wie viele andere Kantonalbanken auch, im Konsumkreditgeschäft seit vielen Jahren die Produkte und Dienstleistungen der Firma cashgate als Vertriebspartner an. Somit ist dieser nicht unumstrittene Geschäftszweig bereits abgedeckt. Im Juni 2015 gingen die Glarner Kantonalbank und die Valora Holding eine strategische Zusammenarbeit im Bereich der Digitalisierung von Finanzdienstleistungen ein. Die Kooperation der GLKB mit dem Fintech-Unternehmen bob Finance entspreche der Strategie der Bank, in verschiedene Vertriebskanäle direkt oder indirekt zu investieren. Die bob Finance vergibt auf ihrer Homepage Konsumkredite für Privatpersonen. Die GLKB ist der Finanzierungspartner von bob Finance hinsichtlich eines dieser Finanzprodukte.

- Warum baut die GLKB, direkt oder indirekt, ausgerechnet das Konsumkreditgeschäft aus? Ist dieses Geschäft für die Erreichung des im Kantonalbankgesetz formulierten Zwecks nötig? Gehört dieses Geschäft – in dieser Intensität betrieben – wirklich zum Zweck gem. Art. 2 des Kantonalbankgesetzes?
- Und mit welcher Legitimation ist die GLKB im Vorstand der Schuldenberatung Glarnerland vertreten, wenn sie mit solchen Geschäftstätigkeiten die Gefahr der Überschuldung der Bürgerinnen und Bürger zusätzlich in Kauf nimmt?

Omaten-Familie

GLKBdirekt steht für einfache und transparente Online-Finanzprodukte. Dank schlanker Prozesse werden die Kosten tief gehalten. Davon profitieren die Kunden direkt in Form von attraktiven Konditionen. Die Produktumsetzungen sind unkonventionell, innovativ und sprechen Kunden an, welche ihre Bankangelegenheiten selber in die Hand nehmen wollen. Die „omaten“-Familie der GLKB besteht aus Hypomat, Kontomat, Risikomat und Investomat. Der Hypomat gilt seit Lancierung als Zugpferd dieser Produktpalette.

Es ist uns bewusst, dass die Digitalisierung im Banking vor keiner Bank Halt machen wird. Aufgrund der Grösse unserer Kantonalbank fragen wir uns jedoch, ob es zwingend ist, die Vorreiterrolle bei der Digitalisierung von Bankdienstleistungen mit allen Mitteln zu verteidigen oder sogar auszubauen.

- Deckt sich dieser Geschäftsbereich, der eher demjenigen einer Software-Firma entspricht, mit dem Zweck des Kantonalbankgesetzes und gehört dieser wirklich zum Kerngeschäft der Kantonalbank?



Geschäftsgebiet:

Die obigen Geschäftsbereiche und weitere werden immer mehr von der GLKB in der ganzen Schweiz angeboten.

- Wie grosse Anteile – pro Geschäftsgebiet der GLKB – werden im Kanton Glarus, wie viel in den angrenzenden Gebieten und wie viel in der ganzen Schweiz angeboten?
- Inwiefern deckt sich die regionale Ausdehnung des Geschäftsgebietes noch mit dem Artikel 3 des Kantonalbankgesetzes?

Grundsätzliches

Wir erwarten vom Regierungsrat eine Stellungnahme, ob Artikel 2 und 3 des Kantonalbankgesetzes noch eingehalten werden.

Wenn der Zweck und das Tätigkeitsgebiet nicht mehr eingehalten werden, erwarten wir vom Regierungsrat eine Stellungnahme, ob die Strategie der Bank angepasst oder ob das Kantonalbankgesetz geändert werden soll. Wir gehen davon aus, dass weder die Geschäftsleitung, noch der Verwaltungsrat, noch der Regierungsrat die Artikel 2 und 3 des Kantonalbankgesetzes selbst interpretieren oder anpassen können. Eine Anpassung der Gesetzesgrundlage ist ausschliesslich in der Kompetenz der Legislative (Landrat / Landsgemeinde).

- Bis wann plant der Regierungsrat eine Korrektur der Strategie der Kantonalbank oder eine Anpassung des Kantonalbankgesetzes?

Besten Dank im Voraus für die Beantwortung unserer Interpellation.

Freundliche Grüsse

Namens der SP-Fraktion

Handwritten signature of Jacques Marti in blue ink.

Jacques Marti
Landrat
Parteipräsident

Handwritten signature of Thomas Kistler in blue ink.

Thomas Kistler
Landrat
Fraktionspräsident